GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungshallen der Gemeinde Eppendorf

vom 31. März 2015

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsBVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) und §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005: S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf in seiner Sitzung am 31. März 2015 beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungshallen der Gemeinde Eppendorf vom 16. April 2013 wie folgt zu ändern:

Artikel 1
Änderungsbestimmung

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert: „Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme einer Bestattungshalle der Gemeinde Eppendorf."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eppendorf, 31. März 2015

Gemeinde Eppendorf Bürgermeister

Helmut Schulze
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

... 2

Gemeinde Eppendorf
Postfach 2028
09574 Eppendorf

Sparkasse Mittelsachsen
BLZ: 870 520 00; Konto: 3640 000 721
IBAN: DE83 8705 2000 3640 0007 21; BIC: WELADED1FGX

Internet: www.gemeinde-eppendorf.de
Parkplatz am Haus

4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eppendorf, 31. März 2015

Helmut Schulze
Bürgermeister

Gemeinde Eppendorf
Bürgermeister